

Umsetzung der Düngeverordnung (DüV)

Aufwandmengen Stickstoffdünger nach Düngebedarfsermittlung

Der nach der DüV ermittelte N-Düngebedarf darf gemäß § 3 Abs. 3 DüV im Rahmen der geplanten Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden. Teilgaben sind zulässig.

Der Anfall von tierischen Ausscheidungen beim Weidegang stellt keine Aufbringung im Sinne der DüV dar.

Für die Einhaltung des ermittelten N-Düngebedarfes sind für die Ausnutzung des Stickstoffs (pflanzenbauliche Wirksamkeit) im Jahr des Aufbringens gemäß § 3 Abs. 5 DüV

- bei mineralischen Düngemitteln die darin enthaltenen Stickstoffmengen in voller Höhe anzusetzen,
- bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3 DüV, mindestens jedoch der nach § 3 Abs. 4 DüV ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff anzusetzen.

Aufbringungsverluste dürfen nicht berücksichtigt werden (Neuregelung DüV 2020).

Anlage 3 DüV

Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen:

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60; 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60
Schweinegülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70; 2. bei Aufbringen auf Grünland: 60; ab 1. Februar 2025: 70
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestmist	25
Schweinefestmist	30
Hühnertrockenkot	60

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30
Pferdefestmist	25
Rinderjauche	90
Schweinejauche	90
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25
Pilzsubstrat	10
Grünschnittkompost	3
Sonstige Komposte	5
Biogasanlagengärrückstand flüssig	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60; 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50 ab 1. Februar 2025: 60
Biogasanlagengärrückstand fest	30

Die Werte für Aufbringung auf Grünland können auch für mehrschnittigen Feldfutterbau verwendet werden.

Wenn sich aus dem ermittelten Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff ein höherer Anteil am Gesamt-N der Düngemittel ergibt, muss der Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff anstatt der hier in Anlage 3 DüV vorgegebenen Mindestanrechnung herangezogen werden. Dies kann z.B. bei Gärrückständen oder auch Schweinegülle der Fall sein.

Mindestanrechnungsfaktoren weiterer organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel können der Datensammlung Düngerecht Tabelle 20 unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>

entnommen werden.

In den nach § 13a Absatz 2 DüV ausgewiesenen Nitrat-Gebieten ist seit dem 1. Januar 2021 die Stickstoff(N)-Düngung um 20 % zum ermittelten N-Düngebedarf zu reduzieren.

Maßgeblich ist hier die Gesamtsumme aller Flächen des Betriebes, die im Nitrat-Gebiet bewirtschaftet werden.

Dazu ist für Flächen, die in Nitrat-Gebieten liegen, der ermittelte Stickstoffdügebedarf bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Sofern bis zum 31. März noch nicht für alle im Düngejahr im Nitrat-Gebiet anzubauenden Kulturen (z. B. Mais, Gemüsekulturen, zweite Hauptfrüchte usw.) der Düngebedarf unter Berücksichtigung der aktuell im Boden verfügbaren Stickstoffmengen ermittelt werden konnte, ist neben der Fortschreibung der Gesamtsumme auch die Bildung mehrerer Zwischensummen oder die schlag- bzw. bewirtschaftungseinheitsbezogene Reduktion um 20 Prozent möglich.

Diese Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und es darf bei den Düngungsmaßnahmen im laufenden Düngejahr die sich auf diesen Flächen insgesamt ergebende, verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden.

Diese Vorgabe bezieht sich nach DüV auf die Summe des ermittelten Düngebedarfs für die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes im Nitrat-Gebiet, so dass auch eine kultur- und schlagbezogen differenzierte Umsetzung zulässig wäre. Es ist aber zu empfehlen, die Reduktion schlagweise vorzunehmen, um die Einhaltung der Vorgabe zu gewährleisten.

Des Weiteren gelten nach Düngeverordnung Aufbringungsobergrenzen für Stickstoff.

Für Aufbringungsobergrenzen nach DüV, wie z.B.

- max. 170 kg N/ha im Jahr aus organischen/organisch-mineralischen Düngern im Betriebsdurchschnitt,
- schlagbezogene Obergrenze von max. 170 kg Gesamt-N je ha und Jahr bei Aufbringung organischer/organisch-mineralischer Düngemittel in Nitrat-Gebieten,
- max. 80 kg N /ha bzw. 60 kg N/ha im Nitrat-Gebiet nach dem 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat vor 15.05.),
- max. 30/60 kg N/ha auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 01. Oktober auf Ackerland (Ausnahmeregelung Sperrzeit Ackerland),
- N-Düngung nur in Teilgaben von bis maximal 80 kg Gesamt-N/ha auf Flächen mit Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m und ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungskante eines oberirdischen Gewässers

können Abzüge für die Ausnutzung des N bei organischer Düngung **nicht** berücksichtigt werden. Hier gelten die vor der Aufbringung ermittelten N-Gehalte der Düngemittel.

Aufbringungsverluste dürfen auch hier nicht berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung der N-Ausnutzung/Wirksamkeit des Stickstoffs aus organischen Düngern ist nur bei Festlegung der Stickstoff-Düngermenge zur Deckung des ermittelten N-Düngebedarfs zulässig.